

Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Lüdenscheid
vom 01.01.2008

I. Allgemeines

=====

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lüdenscheid haben, sowie auf Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, Helferinnen und Helfer, die bei Maßnahmen für Lüdenscheider Teilnehmerinnen und Teilnehmer tätig werden.

Zuschüsse gemäß den Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Förderungszweck

- (1) Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Menschen zu erreichen.
- (2) Maßnahmen und Veranstaltungen, die nach dem vorzulegenden Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Antragsteller- und innen sollen vorrangig etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes, der Europäischen Union (EU) oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
 - a. Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt sind,
 - b. Initiativen der Jugend, wie sie in § 11 Abs. 2 KJHG genannt sind,
 - c. öffentliche Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 KJHG wahrnehmen.
- (2) Anträge sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 bis 3 beigefügten Antragsformularen einzureichen.

Dem Antrag sind drei Belege beizulegen, mit denen die Durchführung der Maßnahme nachweisbar ist (in der Regel Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung).

- (3) Anträge auf eine Projektförderung sind unter Verwendung der diesen Richtlinien als Anlage 1 und 4 beigefügten Antragsformularen einzureichen.
- (4) Für Zuschüsse von Freizeiten mit einer Dauer ab zehn Tagen sowie für Sonderzuschüsse kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden, der frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt wird.
- (5) Ein gewährter Zuschuss muss in voller Höhe oder teilweise unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn:
 - a. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
 - b. die Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist,
 - c. der vorzulegende Verwendungsnachweis oder die sonstig angeforderten Unterlagen nicht in der genannten Frist erbracht worden sind.
- (6) Soweit der Antrag von einem Verein oder Verband gestellt wird, ist der Antrag von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme sowie von dem vertretungsberechtigten Mitglied (Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) zu unterschreiben.

II. Allgemeine Jugendförderung

=====

§ 4 Projektförderung

- (1) Für zeitlich befristete Projekte in der Jugendverbandsarbeit können zweckgebundene Zuschüsse gewährt werden. Dabei hat es sich um zusätzliche Maßnahmen des Antragstellers zu handeln. Der Zugang zu dem Angebot muss für die jeweilige Zielgruppe offen sein.
- (2) Für die Gewährung des Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, dem eine Finanzkalkulation beizufügen ist. Der Antrag muss der Stadt Lüdenscheid spätestens acht Wochen vor Projektbeginn vorliegen. Die Stadt entscheidet spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn über den Antrag.
- (3) Zuschüsse können in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 300,00 Euro pro Projekt.
- (4) Innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis über die empfangenen Projektmittel vorzulegen.
- (5) Zuschüsse werden nicht gewährt für Projektarbeiten der bestehenden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für jugendkulturelle Projekte und Veranstaltungen.

§ 5 Raumbenutzung in städtischen Heimen

Die Stadt Lüdenscheid stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit die Räume und Einrichtungen in den Jugendfreizeitstätten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6 Förderung von Jugendfreizeitheimen

Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von Jugendfreizeitstätten gewähren.

Landesmittel werden sachgerecht an die Träger weitergeleitet.

§ 7 Jugendgruppenleiter- und innen-Lehrgänge

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und Helferinnen und Helfer bestimmt sind und deren Bildungsarbeit nach den vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Zwecken dient, gewähren.
- (2) Das Mindestalter für die Teilnahme an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr. Die Teilnehmerzahl an diesen Lehrgängen muss mindestens zehn erreichen. Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
 - a. je Tag bei örtlich durchgeführten Abendlehrgängen 2,05 EURO
 - b. je Zeitstunde mit einer Höchstdauer von 8 Zeitstunden pro Lehrgangstag, wobei die Mindestdauer eines Lehrganges 5 Zeitstunden betragen muss, 0,51 EURO
 - c. bei Lehrgängen mit Übernachtung wird ein Übernachtungszuschlag von 1,53 EURO pro Übernachtung gewährt.

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Lehrgänge gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

§ 8 Seminare und Kurse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für Kurse und Seminare gewähren, die jungen Menschen im Rahmen von Bildungsprogrammen und schöpferischen Freizeitbetätigungen nach den vorzulegenden Programmen geeignete Anleitungen in Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Film, Video, Literatur u.ä. vermitteln.

- (2) Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gefördert, soweit diese noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.
Abendlehrgänge beginnen ab 18.00 Uhr und müssen mindestens vier Abende innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten umfassen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | je Tag bei örtlich durchgeführten
Abendveranstaltungen | 1,53 EURO |
| b. | je Tag, mit Mindestdauer von drei
Stunden, ohne Übernachtung | 2,05 EURO |
| c. | je Tag, mit Mindestdauer von drei
Stunden, mit Übernachtung | 3,58 EURO |

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Seminare und Kurse gelten als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

§ 9 Kinder- und Jugendfreizeiten

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse für die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten gewähren, soweit die Freizeiten mindestens zwei Tage und vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmer umfassen. Für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen kann den freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse gewährt werden. Die Freizeiten sollen den an sie gestellten Anforderungen in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen.
- (2) Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag 3,00 EURO, für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 16. Lebensjahr und für Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 14. Lebensjahr 4,50 EURO, wobei der Anreise- und der Abreisetag als je ein Tag gelten.
- 4) Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (5) Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter und Helferinnen oder Helfer werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:
- | | | |
|----|--|---|
| a. | bei 4
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter, |
| b. | von 5 bis 12
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter,
1 Helferin oder Helfer, |
| c. | von 13 bis 20
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter,
2 Helferinnen oder Helfer, |
| d. | von 21 bis 28
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter,
3 Helferinnen oder Helfer, |
| e. | von 29 bis 36
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter,
4 Helferinnen oder Helfer, |
| f. | von 37 bis 44
Teilnehmerinnen oder Teilnehmern | 1 Leiterin oder Leiter,
5 Helferinnen oder Helfer, |
| g. | für je angefangene acht weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer 1 zusätzliche Helferin oder zusätzlichen Helfer. | |
- (6) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmern wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.
- (7) Bei Freizeiten, an denen auch Behinderte teilnehmen, wird entsprechend der Schwere der Behinderung eine höhere Zahl von Betreuerinnen oder Betreuer bezuschusst.

§ 10 Internationale Jugendbegegnungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen gewähren.
- (2) Als Jugendbegegnungen gelten dabei Fahrten Jugendlicher, mit Wohnsitz in Lüdenscheid, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten oder gemeinsamen Freizeiten eingeladen wurden.
- (3) Den Anträgen sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe beizufügen.
- (4) Der Zuschuss wird gewährt für jede Lüdenscheider Teilnehmerin oder für jeden Lüdenscheider Teilnehmer vom vollendeten 16. bis zum 27. Lebensjahr, für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr nur dann, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind (Auszubildende, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige,

Zivildienstleistende und Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger); dies ist auf dem Antrag zu vermerken bzw. glaubhaft zu machen. Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Der für höchstens 21 Tage zu gewährende Zuschuss beträgt täglich je Teilnehmerin oder Teilnehmer 3,58 EURO und je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer 5,11 EURO.

- (5) Für ausländische Gruppen, die eine Lüdenscheider Austauschgruppe besuchen, wird ebenfalls für höchstens 21 Tage ein Zuschuss gewährt von täglich 3,58 EURO je Teilnehmerin oder Teilnehmer und 5,11 EURO je Leiterin oder Leiter oder Helferin oder Helfer. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

III. Familienerholungsmaßnahmen

=====

§ 11 Familienerholungswerk

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann den Freien Wohlfahrtsverbänden Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.
- (2) Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:
 - a. für jedes Kind 3,00 EURO
 - c. für jeden Elternteil 2,00 EURO

Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufenden Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- (4) Für Leiterinnen oder Leiter ab vollendetem 18. Lebensjahr und Helferinnen oder Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr gelten § 9 Abs. 5 und 7 entsprechend, wobei als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur Kinder zählen. Der Zuschuss beträgt 4,50 EURO je Tag.
- (5) Bei Selbstversorgerfreizeiten mit mindestens zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird zusätzlich eine Helferin oder ein Helfer für Küchenarbeiten (Küchenhilfe) bezuschusst. Für jeweils fünfzehn weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine weitere Küchenhilfe bezuschusst.

§ 12 entfällt

IV. Sonderveranstaltungen

=====

§ 13 Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann für Veranstaltungen und Maßnahmen, die von allgemein hervorragender Bedeutung für die Kinder- und Jugendförderung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
Die Anträge sind formlos zu stellen.
- (2) Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 1.533,88 EURO übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

V. Schlussbestimmungen

=====

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid vom 01.01.2007 außer Kraft.

Lüdenscheid, den 17.11.2007

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

gez. Morisse